

# **Satzung der Gemeinde Aumühle zum Schutze des Baumbestandes**

Aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 07.12.2021 diese Satzung erlassen.

## **§ 1 Schutzzweck**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter und als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur, insbesondere zur Erhaltung des parkähnlichen Erscheinungsbildes der Gemeinde Aumühle, unter Schutz zu stellen.

(2) Alle geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muss.

2. Bäume an Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz oder § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

3. Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang die Art.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen,

2. Bäume im Sinne des Landeswaldgesetzes.

3. Nicht heimische Nadelbäume wie Scheinzypressen, Lebensbäume,

4. Kiefern, Fichten, Birken, Pappeln und Weiden.

(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### **§ 3 Geltungsbereich**

(1) Im Gebiet der Gemeinde Aumühle wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Der geschützte Baumbestand wird von folgenden topographischen Elementen (Straßen, Flüssen, Bächen usw.) umgrenzt:

1. Im Norden - von Westen nach Osten

Von der Einmündung der Au in die Bille, entlang der Au, des Mühlenteiches, wiederum entlang der Au bis Friedrichsruh, dem nördlichen Arm der Au folgend, unter Einfluss der Grundstücke Nr. 9 und 11 Am Schlossteich, entlang des Wanderweges vom Schlossteich bis zur Rosenstraße, unter Einschluss der Grundstücke am Forsthaus Rotes Haus in Friedrichsruh, zurück den Ödendorfer Weg bis zum Ende der Straße Am Sägewerk sowie zurück an den Bahngleisen bis zum Tunnel Friedrichsruh.

2. Im Osten - von Norden nach Süden

Vom Tunnel Friedrichsruh, entlang der L208 bis zur Einmündung Sachsenwaldstraße, von dort bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Rehkoppel 24.

3. Im Süden - von Osten nach Westen

Vom Grundstück Rehkoppel 24 am Sportplatz vorbei bis zum Schulweg, vorbei an der Bismarck-Gedächtniskirche bis Börsener Straße, Vor den Hegen, Schießstand, Große Straße, Zum Wiesengrund

4. Im Westen - von Süden nach Norden

Beginnend an der Bille auf Höhe Zum Wiesengrund, entlang der Bille bis Einmündung der Au.

Der Geltungsbereich ist in einer Karte gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Satzung ist

### **§ 4 Verbote**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen.

(2) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 2 geschützten Bäume führen könnten.

(3) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

(4) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
  2. Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
  3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
  4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
  5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
  6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
  7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
  8. Kappung von Bäumen/Baumkronen, Kroneneinkürzungen von mehr als 20 %.
- (5) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

## **§ 5 Befreiungen**

Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Satzung von den Verboten des § 4 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sollte über eine Befreiung zwischen der zuständigen Verwaltung und der Gemeinde keine Einigkeit erzielt werden, ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

## **§ 6 Ausnahmen**

(1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 51 Landesnaturschutzgesetz zugelassen werden, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen,
2. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn

1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsfläche geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch nach Prüfung durch den Bauausschuss bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;

2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere, wenn Wohnräume während des Tages überwiegend verschattet werden. Eine überwiegende Verschattung liegt vor, wenn während der Sommerzeit im Mittel die dem verursachten Baum zugewandte Wand des Wohnhauses über eine Zeitdauer von mehr als 3 Stunden der Tageszeit im Schatten liegt;

3. der Baum krank ist;

4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

(3) Die Bescheide können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schonfristen sind bindend.

## **§ 7 Zulässige Handlungen**

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach ZTV-Baumpfleger (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) an den Bäumen;

2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und den Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (DIN 18920, RAS-LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;

3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;

4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden; es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 8 Befreiungs- und Ausnahmeanträge**

(1) Befreiungen und Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Sind Befreiungen und Ausnahmen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach Landesbauordnung (LBO) erforderlich, gilt der Antrag nach LBO als gestellt.

(2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Entscheidung notwendigen Angaben (insbesondere zu Art, Stammumfang und Standort des betroffenen Baumes und seines direkten Umfeldes) und Unterlagen enthalten. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

(3) Antragsberechtigt sind der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(4) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Abs. 2 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(5) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter. Zusätzlich zu beachten sind die Rechtsvorschriften in den §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. I Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. I Landesnaturschutzgesetz.

## **§ 9 Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen**

(1) Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen wer:

1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 5 oder einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder 2 einen Baum beseitigt;

2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

3. Es werden keine Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen für notwendige Fällungen von geschützten Bäumen im Bereich des Baufeldes bei genehmigten Bauvorhaben gefordert.

(2) Über die Wahl zwischen Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen entscheidet die Gemeinde. Bei Grundstücken mit vorhandenem Baumbestand sollte statt einer Ersatzpflanzung die Ersatzzahlung bevorzugt werden.

(3) Der Wert der Ersatzzahlung orientiert sich am Wert des Ersatzbaumes gleicher Art von 18-20 cm Stammumfang in 100 cm Höhe gemessen zuzüglich 30% der Erwerbskosten des Ersatzbaumes für Pflanzkosten

(4) Als Ersatzpflanzung ist je gefällttem geschütztem Baum ein vergleichbarer Baum zu pflanzen. Es sind einheimische Bäume zu pflanzen. Der Stammumfang soll 18-20cm in 100cm Höhe betragen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und nachzuweisen.

(7) Die an die Gemeinde zu leistenden Ersatzzahlungen sind zur Anpflanzung von Bäumen und zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden.

## **§ 10 Sanierungspflicht**

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

## **§ 11 Anordnung von Maßnahmen**

(1) Dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen, wenn grobe Verstöße gegen die Grundlagen dieser Satzung erkennbar sind.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Er trägt die anfallenden Kosten.

## **§ 12 Betreten von Grundstücken**

(1) Der Beauftragte der Verwaltung ist bei Vorliegen eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Er ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückeigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

(3) Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Verwaltung den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde über Anträge gemäß §§ 5 und 6 nach Aktenlage.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Verwaltungsgebühren werden durch die Verwaltung im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname

2. Anschrift

3. bei Bedarf, Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Betreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte, ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Betreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

#### **§ 14 Datenschutz**

Bei der Ausführung dieser Satzung werden von der Verwaltung personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei im Einklang mit den Anforderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO). Genauer Informationen und Hinweise zum Datenschutz werden auf der Internetseite der Verwaltung eingestellt.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung die nach § 2 Abs. 1 geschützten Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert.“

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach §57 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und Gegenstände die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 58 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

#### **§ 16 Gleichstellungsklausel**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält diese Satzung nur die männliche Form personenbezogener Hauptwörter. Bei der Anwendung der Satzung ist darauf zu achten, dass nötigenfalls das weibliche Hauptwort verwendet wird.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aumühle, den 14.02.2022

Knut Suhk  
Bürgermeister

**Hinweise:**

Beratungen und Anträge auf Befreiung zur Baumschutzsatzung erteilt das

Amt Hohe Elbgeest  
Ordnungsamt  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf  
Telefon:04104/990-0

Anlage 1 Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Gemeinde Aumühle